

Lieferung und Bereitstellung sowie Administration von Sachbezugskarten für tariflich Beschäftigte der Stadt Königs Wusterhausen

Inhalt

1. Zielstellung
2. Rechtsgrundlagen/ Datenschutz
3. Zeitplan
4. Zusätzlich Einzureichende Unterlagen
5. Leistungszeitraum
6. Abruf-/ Lieferbedingungen
7. Zahlungsbedingungen
8. Kündigung aus wichtigem Grund
9. Kommunikation
10. Haftung

1. Zielstellung:

Die Stadt Königs Wusterhausen hat mit Wirkung zum 16.12.2025 ein alternatives Entgelt-Anreizsystem gemäß § 18a TVöD-V eingeführt. Hierbei sollen die Beschäftigten schnellstmöglich, jedoch spätestens ab 01.05.2026 einen monatlichen Sachbezug, welcher auf eine personalisierte Sachbezugskarte, mit Guthaben aus Mitteln des § 18a TVöD-V beladen wird, erhalten.

Die Gewährung des Sachbezuges und damit die Beladung der Karte erfolgt jeweils zum Ende eines Monats für den jeweiligen Monat. Die Menge der Sachbezugskarten sowie die Anzahl der monatlichen Aufladungen sind abhängig von der Anzahl der Beschäftigten und monatlich neu zu bestimmen. Eine über die gesamte Laufzeit des Vertrages verbindliche Abnahmemenge benötigter Sachbezugskarten kann nicht angegeben werden. Aktuell sind 750 Personen bei der Stadt Königs Wusterhausen nach dem TVöD-V beschäftigt, so dass von einem Bedarf von mindestens 750 Sachbezugskarten ausgegangen werden kann. Diese Sachbezugskarten werden den berechtigten Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei angeboten. Die Stadt Königs Wusterhausen beabsichtigt für ihre tariflich Beschäftigten, auf Basis der durchgeschriebenen Fassung des TVöD-V in seiner jeweils gültigen Fassung, Sachbezugskarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, anzubieten. Der Anspruch der Mitarbeitenden auf eine Sachbezugskarte ergibt sich aus der Dienstvereinbarung Nr. 06/2025 „Einführung eines leistungs- und erfolgsorientierten Entgeltsystems“, welche zwischen der Dienststelle und dem Personalrat der Stadt Königs Wusterhausen geschlossen wurde.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Vergabe eines Dienstleistungsvertrages an ein Unternehmen, das diese Sachbezugskarten anbietet und administriert. Der Auflade-Betrag variiert individuell pro Person zwischen 0 und 50 EUR im Rahmen der steuerlichen Freigrenze und wird durch den Auftraggeber festgelegt. Aufgrund dieser Regelung müssen jeweils individuelle und monatlich variierende Beträge pro Person auf die Sachbezugskarte, auf Basis der von dem Auftraggeber übermittelten Beträge, gebucht werden können. Der Zeitpunkt der monatlichen Aufladungen der Sachbezugskarten muss individuell frei wählbar sein und wird durch den Auftraggeber festgelegt. Derzeit wird das Finanzvolumen für das Leistungsentgelt gemäß § 18a TVöD jährlich bis zum 28.02 bzw. 29.02 bestimmt.

Die Sachbezugskarte soll als Zahlungsmittel in einer durch den Auftraggeber frei wählbaren Wunschregion in Deutschland bei den Akzeptanzstellen des Unternehmens eingesetzt werden können. Da die Beschäftigten der Stadt Königs Wusterhausen aus einem sehr großen Einzugsgebiet kommen, ist es im Sinne der Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung erforderlich, dass eine individuelle Auswahl des Postleitzahlengebietes (Wunschregion) möglich ist. Der Einsatz ist auf das gesamte Postleitzahlengebiet 1XXXX, optional Postleitzahlengebiet 0XXXX, zu begrenzen. Um den Beschäftigten ein großes Portfolio an Nutzungsmöglichkeiten der Karte bieten zu können, ist ein großes Händlernetzwerk Voraussetzung. Die Sachbezugskarten sollen wünschenswert bei 2.000 stationären Master/Visa Card -Akzeptanzstellen verwendet werden können. Die Nutzung der Sachbezugskarte auf sog. Marketplaces (z. B. Amazon, ebay) muss ausgeschlossen sein.

Es muss sich hierbei um Sachbezugskarten handeln, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) bzw. die Vorgabe des BMF-Schreibens vom 15.03.2022 erfüllen. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Einkommenssteuergesetzes zur Wahrung der Steuerfreiheit für die Beschäftigten müssen hierbei erfüllt werden.

Die Administration der Sachbezugskarten erfolgt über ein vom Unternehmen zur Verfügung gestelltes Onlineportal mittels Landingpage. Darüber hinaus ist anbieterseitig bestenfalls eine App bereitzustellen. Eine Schnittstelle zum Personalabrechnungs- und Personalverwaltungsprogramm P&I LOGA3 ist innerhalb von 12 Monaten erforderlich. (Schnittstelle zum Personalabrechnungs- und Personalverwaltungsprogramm P&I LOGA3 im Übergabedateiformat XML.) Das Logo der Stadt Königs Wusterhausen ist in die App und Landingpage des Onlineportals zu integrieren.

Über das Onlineportal sowie die App können die Beschäftigten die Höhe des Guthabens der Bezahlkarte sowie die getätigten Aufladungen und Abbuchungen einsehen.

Gewünscht ist eine Kundenbetreuung sowohl für den Arbeitgeber (z.B. beim Bestellprozess) als auch für die Beschäftigten bei Rückfragen zum Handling etc. (z.B. bei Kartenverlust).

2. Rechtsgrundlagen/ Datenschutz

Der Auftraggeber verfährt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen- Teil B (VOL/B).

Durch den Vertragspartner werden nur die Daten erhoben, die für die Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlich sind.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und dem Unternehmen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Diese regelt die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Aufgaben und Pflichten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Stadt Königs Wusterhausen nach der DSGVO.

Die Kartenguthaben der Beschäftigten, sowie auch die im Vorfeld durch die Arbeitgeberin gezahlten noch nicht zugewiesenen Aufladungsbeträge müssen ausfall- und insolvenzgesichert sein (z.B. durch Bankgarantie, Treuhandkonto, ausgewiesenes Sondervermögen) - vgl. Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ("PSD2") bzw. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG.

3. Zeitplan:

Die erstmalige Lieferung der Karten erfolgt durch das Unternehmen bis spätestens 31.04.2026 an die Stadt Königs Wusterhausen.

4. Zusätzlich Einzureichende Unterlagen

Wir bitten um Erläuterung, wie durch Ihr Unternehmen der Datenschutz der personenbezogenen Daten der Nutzer gewährleistet wird, sowie um Angabe Ihrer Aufbewahrungsfristen dieser Daten. Bitte reichen Sie hierzu die Technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) Ihrer Anwendung ein.

5. Leistungszeitraum

Der Vertrag tritt schnellstmöglich, spätestens jedoch am 10.04.2026, in Kraft.

Die Rahmenvertragsdauer beträgt 12 Monate ab Vertragsabschluss. Dieser Vertrag verlängert sich bis zu zwei Mal um 12 Monate, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit ist auf 3 Jahre begrenzt (bis 28.02.2029).

6. Abruf-/ Lieferbedingungen

Die erstmalige Lieferung der Sachbezugskarten im Kalenderjahr 2026 erfolgt bis zum 31.04.2026. Die weitere Lieferung von benötigten Sachbezugskarten erfolgt bis zum 25. des Kalendermonats der Bedarfsmeldung portofrei an den Auftraggeber. Der Auftraggeber meldet bis zum 10. des Kalendermonats den Bedarf an Sachbezugskarten für den Folgemonat. Die Weitergabe der Sachbezugskarten an die Beschäftigten wird durch den Auftraggeber organisiert.

7. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen der VOL/B.

Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie Porto-, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Ergeben sich durch von dem Auftraggeber veranlasste oder gebilligte Änderungen oder Ergänzungen der Leistung Mehr- oder Minderkosten für den Auftragnehmer, so werden die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber entscheidet, ob die Leistung fristgerecht erfolgte und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber:

- Die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen vom Auftragnehmer oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- Die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer.

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung vom Vertragsinhalt abweicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte – eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, etwa bei mehr als zwei abgemahnten Vertragsverletzungen, kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern fristlos schriftlich gekündigt werden. Im Übrigen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung unberührt. Ferner gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 VOL/B.

9. Kommunikation

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen persönlichen Ansprechpartner und eine entsprechende Vertretung sowie die Kontaktdaten schriftlich mit Angebotsabgabe zu benennen. Zur Sicherung einer sehr guten Auftragsabwicklung finden bei Bedarf Abstimmungsgespräche zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer statt.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden aller Art, die durch ihn, seine Beschäftigten oder beauftragte Dritte bei der Erfüllung des Vertrags vorsätzlich oder leichtfertig verursacht werden, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen.

Im Falle der Unterbeauftragung zählen die Unterauftragnehmer als Erfüllungshilfen. Dem Auftragnehmer obliegt der Beweis dafür, das schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Für Schäden, die auf das Verhalten der Beschäftigten, Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtung gehandelt haben. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden.